

2.2 Drei Ziele kirchlichen Handelns durch NKF

„Das wachsende religiöse Interesse ändert nichts daran, dass die Kirchen wegen des demografischen Wandels schrumpfen.... Dazu kommt der Traditionsabbruch. ... Vor diesem Hintergrund müssen wir uns auf den Kern des Glaubens konzentrieren. Wenn wir weitermachen wie bisher werden wir handlungsunfähig. Oder wir kürzen nach dem Rasenmäherprinzip.“

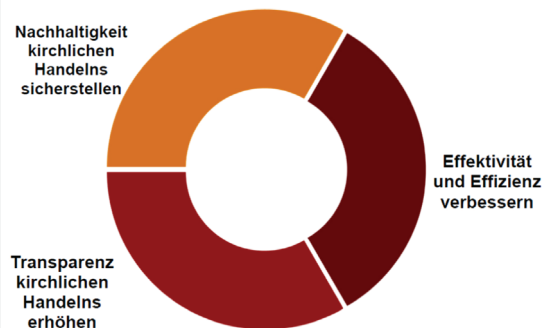
Richtiger finden wir zu überlegen: Wo will man auch in einer Zeit des Rückgangs investieren, wo will man Schwerpunkte setzen? Unser Grundkonzept ist: Qualitätssteigerung in den Kernaufgaben, hohe Aufmerksamkeit für die Mitarbeitenden und deren Qualität, große Achtung gegenüber dem ehrenamtlichen Engagement und ein besonderer Akzent auf Bildung und Diakonie.“

Bischof Wolfgang Huber in DIE ZEIT vom 12.11.2006

Für die Planung kirchlicher Arbeit und für fundierte Entscheidungen müssen Inhalte, Ziele und Kosten zusammenhängend im Blick stehen. Insbesondere vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen werden abwägende Entscheidungen über kirchliche Aufgaben immer wichtiger: Was soll vorrangig mit welchem (personellen und materiellen) Einsatz geleistet werden?

Ob Jugendgottesdienst oder traditionelle Kirchenmusik, Seniorenarbeit oder Krankenhausseelsorge: Das kirchliche Vermögen dient der nachhaltigen Finanzierung der kirchlichen Arbeit. Damit es diese Funktion erfüllen kann, ist es in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Dazu muss der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch fortlaufend erwirtschaftet werden.

Das Neue Kirchliche Finanzmanagement hat sich deshalb drei Ziele gesetzt:



Grafik: Fa. Curacon

Nachhaltigkeit des kirchlichen Handelns sicherstellen

Das bisherige kameralistische Rechnungssystem hat den Geldfluss in Form der Einnahmen und Ausgaben im Blick. Folgekosten von Entscheidungen werden nur in einem geringen Maß oder gar nicht abgebildet. Wird z.B. eine Instandhaltungsmaßnahme eines Gebäudes nicht durchgeführt, so wird dies bisher nicht im Haushaltsplan abgebildet, es müssen keine Einnahmen in den Haushaltsplan eingeplant werden, da keine Kassenwirksamkeit besteht.

Die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verwaltungen können und sollen dazu beitragen, dass heutige Verpflichtungen nicht zu Lasten nachfolgender Generationen in die Zukunft verschoben werden und sie in ihrer Handlungsfähigkeit noch mehr eingeschränkt werden.

Um dieses Ziel umzusetzen, wird im NKF eine verpflichtende Abschreibung und Substanzerhaltungsrücklage dargestellt. Können diese im Haushaltsjahr nicht erwirtschaftet werden, ist dies in den Jahresabschlüssen so lange ersichtlich, bis der Verpflichtung nachgekommen wurde. Damit kann die Entwicklung des Immobilienvermögens kontinuierlich im Jahresabschluss verfolgt werden.

Effektivität und Effizienz des kirchlichen Handelns verbessern

Bisher war kirchliches Handeln im Rahmen der vorhandenen Mittel eher aufgaben- und angebotsorientiert ausgerichtet. Es sollte ein möglichst breites Spektrum an Angeboten und eine größtmögliche Abdeckung von Aufgabengebieten für die Gemeindeglieder bereitgehalten werden.

Bei sinkender Finanzkraft müssen Angebote hinterfragt und zum Teil aufgegeben werden. Daher muss der Sichtwechsel von der Aufgabenorientierung zur Zielorientierung erfolgen.

Viele Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben bei der Erstellung der Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen Ziele definiert. Mit der Einführung des Haushaltsbuches können genau diese Ziele konkret mit den Haushaltsplanungen verbunden werden. Dazu ist die kirchliche Arbeit in sechs Handlungsfelder aufgeteilt. Für jedes dieser Handlungsfelder werden im Haushaltsbuch die Ziele festgelegt, die im Haushaltsjahr erreicht werden sollen.

Das neue Finanzmanagement nimmt den Kirchengemeinden bzw. den Leitungsgremien nicht die Entscheidung ab, welche Angebote erhalten bleiben können und welche nicht: Es zeigt aber auf, welcher Mitteleinsatz erforderlich ist, um eine gewünschte Wirkung zu erreichen (Effektivität) und wie das Verhältnis vom Mitteleinsatz zum Ergebnis ist (Effizienz).

Transparenz kirchlichen Handelns erhöhen

Dieses Ziel kann anhand von fünf Leitfragen erreicht werden:

- Welches Vermögen ist in Form von Grundstücken, Gebäuden oder Finanzanlagen vorhanden?
- Welche finanziellen Verpflichtungen ergeben sich aus den bereits vorhandenen Darlehen und anderen Verbindlichkeiten?
- Sind die Folgekosten von getroffenen Entscheidungen, z. B. Baumaßnahmen, eingeplant?
- Sind die Pflichtrücklagen in ausreichender Höhe vorhanden?
- In welcher Höhe bestehen Forderungen gegenüber anderen?

Durch die Umstellung auf die Doppik entsteht für jede Kirchengemeinde, jeden Kirchenkreis und für die Landeskirche ein Zahlenwerk, aus dem das Vermögen und die Schulden, die Einnahmen und Ausgaben und somit die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einer jeden Körperschaft vollständig sichtbar werden.

Dieses Zahlenwerk wird mit den inhaltlichen Planungen und Zielen der jeweiligen Körperschaft, den daraus resultierenden Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung verknüpft. Das Resultat ist ein klares, jederzeit nachvollziehbares und überprüfbares Bild über den personellen sowie finanziellen Ressourceneinsatz.

Diese neue Transparenz ermöglicht eine effektivere Haushaltssteuerung.

Durch die Anlehnung des NKF an die in der freien Wirtschaft genutzte kaufmännische Buchführung entsteht für viele Gemeindeglieder zudem eine gute Les- und Verstehbarkeit.

3. Besonderheiten von NKF Westfalen

NKFWestfalen ist kein fertiges Produkt der Landeskirche. Mit „Besonderheiten“ ist die mehrjährige Entwicklung hin zur Doppik unter Beteiligung aller Kirchenkreise mit einer umfassenden Pilotphase gemeint.

Projektbüro, Arbeitsgruppen und Projektsteuerung

Die Konzepte und Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung in der EKvW werden mittlerweile von neun Arbeitsgruppen, der Projektsteuerungsgruppe und dem Projektbüro erstellt. Insgesamt wirken zurzeit über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen unserer Kirche (Kirchengemeinden, Kreiskirchenämtern, Landeskirche und landeskirchlichen Einrichtungen) aktiv an der Entwicklung dieser Konzepte und Vorbereitungsarbeiten mit. Bei der Auswahl der Mitglieder wurden auch die unterschiedlichen Berufsgruppen unserer Kirche berücksichtigt.

Pilotphasen und Prüfsteine

Die Einführung von NKF Westfalen erfolgte mit einer Pilotphase. Die Piloten sind der Ev. Kirchenkreis Münster und die Ev. Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg mit einem gemeinsamen Kreiskirchenamt. Die beiden Piloten haben ab dem 01.01.2012 komplett, d.h. mit sämtlichen Rechtsträgern, auf das neue System umgestellt. Die Buchungen erfolgen nun ausschließlich doppisch. Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse sind, bzw. werden erstellt.

Die Projektsteuerungsgruppe hat jetzt die Aufgabe, die Evaluation des Projekts durchzuführen. Die ersten entscheidenden Beschlüsse sind nach eingehenden Beratungen im Bereich „Bewertungen“, aber auch bezüglich Software und Fortbildungen gefasst worden. (Link: <http://nkf.ekvw.de/download/>)

Zielmarke 2022

Die Umsetzung der Evaluationsergebnisse wie z. B. die Höhe der Substanzerhaltungsrücklage, der Ausgleich des Haushalts und Haushaltssicherung, die Frage der Rücklagen und der Umgang mit nachträglichen Herstellungskosten fließt nach

Aufarbeitung in die Konzepte und Arbeitspapiere für die nächsten umstellenden Kirchenkreise.

Mit den Beschlüssen für die Nutzung der einheitlichen Software „Mach Web 2.0“ und der Vergabe der Fortbildungen an die Fa. Curacon sowie die ECKD, die sich bereits in der Pilotphase bewährt haben, sind zwei weitere wichtige Entscheidungen für die weitere Umsetzung von *NKFWestfalen* getroffen worden.

Für die Bereiche Haushaltsbuch, kirchliche Buchführung, Vermögen, Kosten- und Leistungsrechnung und Software hat die AG Schulung ein Fortbildungskonzept erstellt. Es werden Fortbildungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende auf allen Ebenen stattfinden. Für einzelne Themenabschnitte werden zusätzlich Workshops angeboten.

Die Einführung von *NKFWestfalen* in den 21 Kreiskirchenämtern und dem Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen (Dienststellen) wird bis zum Ablauf des Jahres 2020 jeweils durch das Projektbüro oder extern begleitet.

Die Umstellung des Finanzwesens der Ev. Kirche von Westfalen von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement wird spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2022 abgeschlossen sein.

Die unter Berücksichtigung von *NKFWestfalen* neu gefasste Verwaltungsordnung der EKvW soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Bis zum 31.12.2022 soll die Verwaltungsordnung in alter Fassung im Rahmen einer Übergangsregelung Geltung behalten.

Kirchliche Besonderheiten

In seinen Grundlagen orientiert es sich *NKFWestfalen* an den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) und den doppelischen Richtlinien der EKD.

Weil die Kirche jedoch kein ‚Kaufmann‘ im klassischen Sinn ist, wird das HGB nicht 1 zu 1 übernommen, sondern als Vorlage herangezogen. *NKFWestfalen* weicht immer dann vom HGB und den Richtlinien der EKD ab, wo kirchliche bzw. spezielle westfälische Belange es erforderlich machen.

Eine kaufmännische und eine kirchliche Bilanz haben unterschiedliche Schwerpunkte. In der kaufmännischen Bilanz stehen der Gläubigerschutz und die Darstellung des erwirtschafteten Gewinns im Vordergrund. Kirche erwirtschaftet primär keinen Gewinn, sondern muss sicherstellen, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Anstelle der Gewinndarstellung tritt die Vermögenssicht. Entsprechend lautet die Frage: Können wir unser Vermögen erhalten und somit die kirchliche Aufgabenerfüllung auch für nachfolgende Generationen sichern?

In der Bilanz steht nicht immer der Verkehrswert des kirchlichen Vermögens. Es geht nicht um eine (Mindest-)Verwertbarkeit der aufgezeigten Werte. Zudem gibt es keinen echten ‚Markt‘ für sakrales Vermögen wie z. B. Kirchen und Kapellen. Daher soll ein für die langfristige Erhaltung relevanter Sachwert und dessen Erhaltung (Vermögenserhaltung) über die Zeit dokumentiert werden.

Gebäude werden grundsätzlich wie im HGB mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Anders als im HGB kann für die Eröffnungsbilanz bei Gebäuden, bei denen Unterlagen nicht vorliegen oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, der auf das Baujahr indizierte Gebäudeversicherungswert von 1914 genommen werden.

Rücklagen werden als Teil des Eigenkapitals dargestellt. Die fünf Pflichtrücklagen der Verwaltungsordnung (§§ 128 – 132 VwO) bleiben (geldgedeckt). Die jährlichen Rücklagenveränderungen sind im Jahresabschluss durch einen Rücklagenspiegel nachzuweisen.

4. Erfahrungen anderer kirchlicher und kommunaler Verwaltungen mit NKF

Die Erfahrungen anderer Körperschaften in Staat und Kirche bei der Umstellung auf NKF geben wichtige Hinweise. Sie sind in der Summe ermutigend auf dem Weg zu **NKFWestfalen** mit kaufmännischer Buchführung.

NKF ist kein kirchlicher Begriff. Begonnen hat dieses Verfahren in den Kommunen als Neues Kommunales Finanzmanagement. Einige Bundesländer haben auch schon ihre Erfahrungen damit gemacht.

1. Die Einführung von NKF im Staat

Seit vielen Jahren wird im staatlichen Bereich der grundlegende Wechsel von der kameralen, auf den Jahreshaushalt fixierten Buchführung (Kameralistik) hin zur kaufmännischen Buchführung (Doppik) diskutiert und schrittweise vollzogen.

Als vor einigen Jahren bei den Kommunen NKF eingeführt wurde, betrat man in der öffentlichen Verwaltung absolutes Neuland. Das merkte man an vielen Stellen, z. B. bei der Bewertung:

Der Grundbesitz der Körperschaften wurde erstmalig bewertet. Um der oft schon damals drohenden oder bestehenden Haushaltssicherung zu entfliehen, wurde zunächst für die Bewertung des Grundbesitzes einheitlich eine Methode ausgewählt, die sehr hohe Werte ermittelte. Später merkte man, dass die Abschreibungen dadurch so hoch waren, dass ein negatives Ergebnis nicht mehr ausgeglichen werden konnte. Also wurde nach einer neuen Methode bewertet.

Mittlerweile sind z. B. alle Kommunen in NRW und die Bundesländer Bremen, Hamburg und Hessen umgestellt worden.

Die Ergebnisse der Umstellung bereiten der Politik durchaus Probleme, da jetzt die Schuldenlast zur offensichtlichen Überschuldung wird. Ein Kaufmann müsste in dieser Situation Insolvenz anmelden. Erste Banken verweigern Kommunen weitere Kredite mit Hinweis auf deren Bilanzrisiken. Bund und Länder haben sich auch deshalb auf eine Schuldenbremse geeinigt und damit erstmals einen Riegel vor die

seit 1970 jährlich laufende Neuverschuldung gesetzt. Das sind aus Sicht der Bürger und vor allem aus der Sicht der Kinder und Enkelkinder des Bürgers durchaus Schritte in die richtige Richtung.

Mit der staatlichen Umstellung fällt zumindest in NRW weitgehend das zukünftige Fachpersonal für Kameralistik weg. Kameralistik ist nicht mehr ausbildungsrelevant (siehe Kapitel 2.1).

2. Die Einführung von NKF in anderen Landeskirchen

Der Systemwechsel von der Kameralistik zur Doppik wird auch schon seit einigen Jahren im kirchlichen Bereich vollzogen.

Nachdem im staatlichen Bereich erkannt wurde, dass die Erkenntnisse aus der kameralen Buchhaltung nicht mehr zur Leitung einer Körperschaft ausreichen, sind wir praktisch gezwungen, dieser Entwicklung zu folgen. Viele öffentliche Zuschussabrechnungen werden z.B. zukünftig keine kameralen Abrechnung, sondern eine kaufmännische erfordern. Zuschussgeber wollen sehen, dass wir z.B. nicht in der Lage sind, andere Vermögenswerte für eine Maßnahme einzusetzen, bevor Sie über den Zuschuss entscheiden.

Die Bremische Evangelische Kirche hat schon seit je kaufmännisch gebucht. Auf dem Weg sind die Evangelisch-lutherische Kirche Hannovers und die Evangelisch-lutherische Kirche Norddeutschlands. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) hat zu Beginn des Jahres 2015 die letzten Kirchenkreise auf die Doppik umgestellt.

Vor mehr als 15 Jahren hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) die erweiterte Kameralistik eingeführt und stellt nun seit Anfang 2015 die ersten Verwaltungen auf die Doppik um.

Die Evangelische Kirche in Württemberg hat in den Jahren 2005 bis 2008 mit Navision-K auf die erweiterte Kameralistik auf Basis einer angepassten doppelischen Software umgestellt und will ab 2019 vollständig mit der Umstellung auf die Doppik beginnen.

Für den landeskirchlichen Bereich hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Umstellung abgeschlossen. Im April 2013 wurde dort die erste Bilanz vor-

gelegt. Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollen in den nächsten Jahren ebenfalls umgestellt werden.

Ein Erfolgsmodell ist auch die Umstellung der EKD, die die Umstellung abgeschlossen hat. Interessant ist hier insbesondere die gelungene Zusammenfassung der Handlungsfelder.

Mit deutlichen Schwierigkeiten behaftet war die Umstellung in unserer Schwesterkirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR). Dort stand das 2006 gestartete Projekt einmal kurz vor dem Scheitern, läuft mittlerweile aber zufriedenstellend. Alle Kirchenkreise buchen im NKF, so dass eine erste große Hürde genommen ist.

Die EKiR war eine der ersten Kirchen, die NKF einführte. Viele Grundlagen waren auf EKD Ebene noch nicht entwickelt und mussten mehrfach geändert werden. Wir profitieren nun von einigen Erfahrungen, die im Rheinland gesammelt wurden.

Die Strukturen der EKiR waren bei der Einführung eine große Erschwernis. Sie unterscheiden sich wesentlich von den westfälischen Strukturen.

- Anstelle von über 140 Verwaltungsstellen werden in Westfalen „nur“ 21 Kreiskirchenämter umgestellt.
- Anstelle einer allgemeinen Umstellung haben wir zwei freiwillige Pilotämter zur Erarbeitung eines tauglichen Modells.
- Anstelle einer vielfältigen IT-Landschaft mit ‚Bergen und Tälern‘ haben wir eine zentrale IT-Struktur.

Von den doppisch buchenden Landeskirchen arbeiten neben unserer Landeskirche die EKiR und die EKHN mit der MACH Software. In den anderen Landeskirchen werden unterschiedliche Produkte wie SAP oder Navision eingesetzt.

5. Fragen und Antworten

1. Frage:

Was ist unter DOPPIK zu verstehen?

Antwort:

Doppik ist ein inzwischen etabliertes Kunstwort aus der Diskussion um die Reform des öffentlichen Rechnungswesens. Doppik ist die Abkürzung von „**Doppelte** Buchführung **in** **Konten**“. Der Begriff steht für die doppelte Buchführung in Körperschaften.

Doppelte Buchführung bedeutet, dass jeder Geschäftsvorfall in zwei verschiedenen Konten erfasst wird. In einem Buchungssatz wird grundsätzlich SOLL an HABEN gebucht. Wer doppelt bucht, verwendet ein kaufmännisches Rechnungswesen.

2. Frage:

Warum hat die EKvW sich nicht für die erweiterte Kameralistik entschieden?

Antwort:

Stellt man beide Systeme gegenüber, fallen die Gemeinsamkeiten zur Erreichung der NKF Ziele auf:

- Outputsteuerung und Zielorientierung durch die Darstellung im Haushaltsbuch,
- Sollbuchführung und damit erleichterte Periodenabgrenzung,
- Bilanzerstellung,
- Zuführung der AfA zur Substanzerhaltungsrücklage;

ebenso wird aber auch deutlich, dass in **beiden Systemen**

- eine Bilanz erstellt werden muss,
- Inventur und Bewertung vorgenommen werden müssen,
- Abschreibungen festgelegt und
- Sollbuchführung anstatt der Ist-Buchführung vorgenommen werden, damit die periodengerechte Zuordnung möglich wird,
- Bildung und Auflösungen von Rückstellungen und Sonderposten und
- Rechnungsabgrenzungsposten erfolgen müssen.

Diese Auflistungen zeigen, dass es keinen ersichtlichen Vorteil gibt, auf die erweiterte Kameralistik umzustellen. Für diese könnte lediglich sprechen, dass sie in kleineren Schritten umsetzbar wäre, der Finanzteil des Haushalts die gewohnte Struktur behält und der Schulungsbedarf geringer ausfallen könnte.

Für die Doppik spricht:

- integriertes System, weniger fehleranfällig
- im staatlichen Umfeld überwiegend Doppik
- dauerhaft bessere Personalgewinnung (Ausbildung erfolgt in der Doppik)
- Zukunft der Softwareentwicklung
- Umstellung in größeren Schritten, daher kürzerer Umstellungsprozess

Die Erweiterte Kameralistik wird oft als „Weg der kleinen Schritte“ bezeichnet. Fachleute sind der Meinung, dass viele, die die Erweiterte Kameralistik einführen, in den kommenden Jahren als nächsten Schritt die Umstellung auf die Doppik vollziehen werden.

Die Konsequenz wäre dann, dass zwei Umstellungen erfolgen müssten, was u. a. wiederum höhere Kosten verursachen würde, eine lange Phase von Veränderungen mit sich zieht, einen Motivationsverlust bedeuten könnte. Deshalb haben sich viele Landeskirchen und auch die EKD für die Umstellung direkt auf die Doppik entschieden (siehe auch Erfahrungen in Hessen Nassau, Punkt 4.2.).

3. Frage:

Wird die Kirche mit der Einführung von NKF nun zum Wirtschaftsunternehmen?

Antwort:

Nein. Ein Wirtschaftsunternehmen ist ein spezieller Betriebstyp in marktwirtschaftlichen Systemen. Konstitutive Merkmale sind das erwerbswirtschaftliche Prinzip (Streben nach Gewinn), das Prinzip des Privateigentums und das Autonomieprinzip (Selbstbestimmung des Wirtschaftsplans).

Betrachtet man diese Definition, so wird schnell ersichtlich, dass allein die Einführung eines kaufmännischen Buchführungsverfahrens zu keinem Wirtschaftsunternehmen „Kirche“ führt. Durch den Einsatz eines kaufmännischen Buchungsverfahrens entsteht für jede Kirchengemeinde, jeden Kirchenkreis und für die Landeskirche ein Zahlenwerk, aus dem vollständig das Vermögen und die Schulden, die Erträge und Aufwendungen und somit die tatsächlichen wirtschaftlichen

Verhältnisse einer jeden Körperschaft sichtbar werden. Die Entscheidungen, die aus dieser neuen Transparenz erwachsen, müssen, wie gehabt, weiterhin vom Leitungsorgan beschlossen werden.

4. Frage:

Geht es mit NKF nur noch um Soll und Haben?

Antwort:

Es geht um den zielorientierten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Die starke Orientierung auf geringer werdende Mittel führt leicht zu einer Lähmung. Es ist wichtig, sich der Ziele klar zu werden und danach zu sehen, welche Mittel gebraucht werden und wie man sie beschaffen kann. Diese Reihenfolge ist grundlegend für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten.

Eine vorausschauende mittelfristige Finanzplanung entlastet alle Gremien von einer jährlichen Befassung mit Sparplänen.

5. Frage:

Neu ist die jährliche Inventur. Müssen wir nun alles zählen?

Antwort:

Nein, nicht jedes Gesangbuch oder jeder Löffel im Gemeindehaus müssen gezählt werden! Der Inventurablauf im *NKF Westfalen* ist in einer Inventurrichtlinie geregelt. Bei der erstmaligen Erfassung des beweglichen Vermögens für die Eröffnungsbilanz sollen nur solche Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 5.000 € und deren Erwerb nicht länger als drei Jahre zurückliegt aufgenommen werden.

Kulturgüter und Kunstgegenstände sind (wie bisher) immer zu erfassen. Die Kunst- und Kulturgegenstände der Kirchengemeinden werden zurzeit von der Landeskirche mit Bild und Text inventarisiert. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Inventur muss seitens der Kirchengemeinden lediglich ein Abgleich erfolgen, ob die aufgeführten Gegenstände auch tatsächlich noch vorhanden sind. Aufgrund der Erfassungserleichterungen und der bereits inventarisierten Kunst- und Kulturgegenstände betrug die reine Inventurzeit bei einer Testinventur in einer Pilotkirchengemeinde (eine Kirche mit einem Gemeindehaus und Gemeindebüro, eine Kirche mit Gemeindezentrum und zwei Kindergärten) 90 Minuten.

6. Frage:

Wie sollen wir ausgeglichene Haushalte erreichen?

Antwort:

Ein wichtiges Ziel des **NKF Westfalen** ist es, die Nachhaltigkeit kirchlichen Handelns darzustellen.

Um diese Forderung umzusetzen wird im NKF eine verpflichtende Abschreibung für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist eingeführt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Die jährliche Abschreibungsrate stellt im Haushalt Aufwand dar.

Damit der Haushalt ausgeglichen ist, müssen diesem Abschreibungsaufwand Erträge gegenübergestellt werden. Aufgrund von angespannten Haushaltssituationen zeichnet sich allerdings ab, dass einige Kirchengemeinden den Abschreibungsaufwand nicht vollständig über Erträge decken können. Der Haushalt dieser Kirchengemeinden wäre somit nicht ausgeglichen.

Bei der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz wird daher eine Ergebnisverrechnungsreserve in Höhe der sog. ‚Fünf-Jahres AfA‘ (Absetzung für Abnutzung) eingerichtet, die aus dem Vermögensgrundbestand herausgerechnet wird. Sie dient zur Abfederung der Mehrbelastung der Körperschaften durch die AfA. Mit der Ergebnisverrechnungsreserve dürfen nur ordentliche Erträge und Aufwendungen verrechnet werden. Diese Regelung gilt zunächst für fünf Jahre, nach drei Jahren soll die Regelung vom Landeskirchenamt auf eine Entfristung hin überprüft werden.

7. Frage:

Was ist, wenn kein ausgeglichener Haushalt erreicht wird?

Antwort:

Ein Haushaltssicherungsverfahren ist einzuleiten, wenn im Betrachtungszeitraum:

- a) der Gesamtbetrag der Aufwendungen höher ist, als der Gesamtbetrag der Erträge und dieser Fehlbetrag nicht durch zulässige Rücklagenentnahmen oder durch zulässige Verrechnungen mit der Ergebnisverrechnungsreserve ausgeglichen werden kann (s. o.), oder
- b) eine mangelnde Liquidität im Betrachtungszeitraum absehbar ist, oder
- c) ein negatives Eigenkapital im Betrachtungszeitraum absehbar ist.

Betrachtungszeitraum ist das laufende Haushaltsjahr sowie die mindestens beiden darauffolgenden Planjahre.

8. Frage:

Warum gibt es die Abschreibung und Substanzerhaltungsrücklage nebeneinander?

Antwort:

Oft hört man: „Ist das nicht doppelt gemoppelt“? Das stimmt so nicht. Dazu ein Beispiel:

Sie bauen ein neues Gemeindezentrum. Es ist gut fußläufig erreichbar und hat einen Garten, der sehr gut für die Gemeindegarbeit nutzbar ist. Mit den Substanzerhaltungsmitteln halten Sie das Gebäude in einem ordentlichen Zustand. Alle 10 Jahre werden die Räume neu gestrichen, nach 20 Jahren wird die Heizung gegen eine moderne Anlage ausgetauscht und nach 25 Jahren werden die Sanitäreanlagen erneuert.

Wofür benötigen wir da die Abschreibungen?

Nach 60 Jahren müssen Sie erkennen, dass das Gebäude nicht mehr den aktuellen energetischen Anforderungen entspricht, der Zuschnitt der Räume, der 1955 noch „top“ war, entspricht schon lange nicht mehr den Gegebenheiten. Eine Sanierung übersteigt die vorhandenen Mittel bei weitem.

Oder die Stadt baut die neue Umgehungsstraße direkt längs des bisher so ruhigen Gartens. Überhaupt hat sich das Leben der Gemeinde weiter Richtung Zentrum verlagert. Das Gemeindezentrum ist mittlerweile abseits der üblichen Wege und nur noch schlecht zu erreichen.

Diesen „Wertminderungen“ unterliegen alle Gebäude, egal wie gut oder schlecht sie erhalten werden. Mit der Abschreibung wird diese Wertminderung dargestellt. Irgendwann ist eine Generalsanierung oder ein Neubau an anderer Stelle fällig. Dann ist es gut, wenn man die Abschreibungen angespart hat. Die Frage der Erwirtschaftung der Abschreibung ist wie beim vorherigen Punkt im Rahmen der Evaluation der Pilotphase zu klären.

9. Frage:

Wie hoch soll die Zuführung zur Substanzerhaltung sein?

Antwort:

Der Substanzerhaltungsrücklage sollen jährlich Mittel in Höhe von mindestens 0,5% des aktuellen Feuerversicherungswertes für Kirchen und mindestens 1,0 % für alle anderen Gebäude zugeführt werden, soweit sie nicht für laufende Aufwendungen verwendet wurden.

Aktueller Feuerversicherungswert ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene und von den Gebäudeversicherern für das jeweilige Jahr verwendete Baukostenindex.

10. Frage:

Was ist ein Haushaltsbuch?

Antwort:

Im Rahmen des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ sind zahlreiche Vorschläge und Ideen für die Weiterentwicklung der EKvW auf der Grundlage eines gemeinsamen **Kirchenbildes** und allgemein formulierter Zielvorstellungen entwickelt worden. Zusätzlich hat die Landessynode beschlossen, dass alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise Konzeptionen für ihre Arbeit erstellen sollen. Diese Konzeptionen beantworten Fragen wie „Was ist uns als Kirchengemeinde/Kirchenkreis wichtig? Was wollen wir mit unserer Arbeit erreichen? Wie wollen wir unsere Arbeit auf diese inhaltlichen Prioritäten ausrichten?“ Doch die Erstellung der Konzeption beinhaltet oftmals noch nicht die einzelnen Schritte und den Zeitpunkt der Umsetzung. An dieser Stelle setzt das Haushaltsbuch an.

Das Haushaltsbuch ist die Erweiterung des Haushaltsplanes um

- die Ziele,
- die Maßnahmen, die für die Zielerreichung erforderlich sind und
- die Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung.

Die Aufnahme der Zielformulierungen der Konzeptionen in das Haushaltsbuch entspricht den Grundsätzen von „Zielorientierung“ in der kirchlichen Arbeit. Das Haushaltsbuch soll dazu dienen, die Aufgaben und die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen transparenter und öffentlich zugänglich zu machen, sowie die in der Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeption beschlossenen Schwerpunkte und Ziele darzustellen. In der Verbindung zum Haushaltsplan macht das Haushaltsbuch die finanziellen Konsequenzen der inhaltlich begründeten Entscheidungen für die konkrete kirchliche Arbeit sichtbar.

Ein Beispiel aus einer Pilot-Kirchengemeinde:

Im Jahr 2014 soll ein Besuchsdienst aufgebaut werden, der Gemeindeglieder unterstützt, die emotional, sozial oder wirtschaftlich Hilfestellung benötigen. Diese Hilfestellungen können in unterschiedlicher Form notwendig sein wie z. B. durch Unterstützung bei Behördengängen oder Zeit für Gespräche. Eine Refinanzierung durch Spenden soll angestrebt werden. Maßnahmen zur Zielerreichung sind:

- 1. Für die Vernetzung und als Ansprechperson soll jemand gefunden werden, der/die vorerst auf 400€-Basis den Besuchsdienst initiiert. Wünschenswert wäre bei dieser Person ein sozialpädagogischer Hintergrund.*
- 2. Für den Besuchsdienst werden zusätzlich ca. fünf Ehrenamtliche benötigt. Diese sollen durch persönliche Ansprache für die Mitarbeit im Besuchsdienst gewonnen*

werden. Voraussetzung sind Engagement, Einfühlsamkeit in die unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebenserfahrung. Es wird ein Zeitbedarf von ca. zwei Stunden pro Woche erwartet. Eine entsprechende Fortbildung wird angeboten.

3. Der Kontaktaufbau zwischen den Hilfesuchenden und den Ehrenamtlichen soll durch die Bekanntgabe des Besuchsdienstes im Gemeindeblatt, Gottesdiensten und Gruppenstunden erfolgen.

Quantitative und qualitative Merkmale zur Überprüfung der Zielerreichung:

1. Sind ausreichend Ehrenamtliche gefunden worden?
2. Wie viele Besuche wurden durchgeführt? Einmalig – mehrmalig?
3. Wie fand die Kontaktaufnahme statt?
4. Hat eine Dokumentation der Besuche stattgefunden?
5. Konnte eine Refinanzierung erreicht werden?

Die Verbindung zum Haushaltsplan entsteht nun durch die voraussichtlichen Kosten, die im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen: Für Vergütung, Fortbildung und Aufwandsentschädigungen wird von einem notwendigen Betrag von 6000€ pro Jahr ausgegangen.

11. Frage:

Warum soll ein Haushaltsbuch erstellt werden?

Antwort:

Das Haushaltsbuch ist ein sinnvolles Instrument zur Unterstützung der zielorientierten kirchlichen Arbeit und wird auch in anderen Landeskirchen eingesetzt.

Das Führen des Haushaltsbuches ist Bestandteil des **NKF Westfalen**. Den Leitungsorganen wird die Option zurzeit offen gehalten, das Haushaltsbuch auszusetzen. Die Pilotkirchenkreise und ihre Kirchengemeinden sind gebeten worden, das Haushaltsbuch umzusetzen und die Erfahrungen und Bedenken in die Evaluation des Projektes einzubringen.

12. Frage:

Warum werden die Pfarrkosten im Haushaltsbuch aufgeteilt?

Antwort:

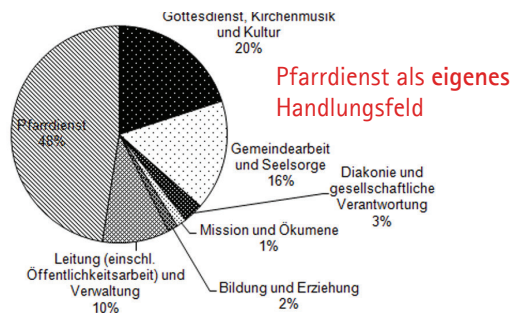
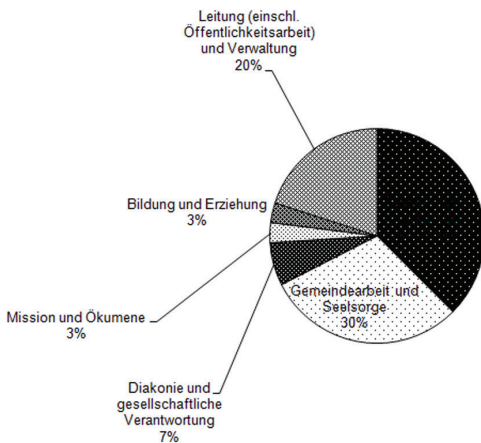
Die Tätigkeit einer Pfarrerin/eines Pfarrers in verschiedene Handlungsfeldern aufzuteilen ist differenziert zu betrachten und nicht einfach (siehe hierzu auch vorhergehende Antwort zur Erstellung des Haushaltsbuches).

Die Grundidee ist, die Kosten des Pfarrdienstes ohne die damit verbundenen Gebäudekosten auf verschiedene Handlungsfelder aufzuteilen. Diese Handlungsfelder beschreiben die im Evangelium begründeten sechs Lebensäußerungen der Kirche.

1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur
2. Seelsorge und Beratung
3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
4. Mission und Ökumene
5. Bildung und Erziehung
6. Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung.

Die Verantwortung des Presbyteriums für die Pfarrerin/ den Pfarrer wird auch dadurch aufgezeigt, dass der Pfarrdienst kein eigenes Handlungsfeld darstellt, sondern als eine Kostenstelle eingerichtet wird. Die personellen Ressourcen der Pfarrerin/des Pfarrers sind nur einmal verteilbar. Eine Aufteilung der Kosten sollte nicht zu 100 Prozent auf die ersten fünf Handlungsfelder erfolgen, da z. B. für übergemeindliche Dienste ein Zeitpolster erhalten bleiben soll. Dieses Zeitpolster wird im Rahmen der Aufteilung dem Handlungsfeld Leitung und Verwaltung zugeordnet.

Andererseits steigt durch die Verteilung der Kosten des Pfarrdienstes die Aussagekraft bei den Handlungsfeldern und verdeutlicht erneut die Arbeitsschwerpunkte einer Kirchengemeinde wie aus den beiden folgenden Grafiken ersichtlich wird.



13. Frage:

Warum gibt es eine einheitliche Software?

Antwort:

Um eine Einheitlichkeit in der EKvW zu erreichen heißt es im IT-Gesetz EKvW (§3) von November 2006: „In den Bereichen Meldewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen sowie E-Mail-Verfahren werden einheitliche IT-Lösungen eingesetzt.“

Als einheitliche IT-Lösung im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik wurde die MACH Software mit Beschluss der Kirchenleitung vom 14.06.2007 ausgewählt.

Die Evaluation der Software hat die Projektsteuerungsgruppe im März 2014 zu dem Beschluss veranlasst, das Programm MACH CS durch die Software „MACH Web 2.0“ abzulösen. Diese Entscheidung basierte u. a. auch auf den Aussagen, dass das Programm weitestgehend fertiggestellt ist und nur noch unwesentliche Teile in der Entwicklung sind. Weiterhin war die Projektsteuerungsgruppe (PSG) davon ausgegangen, dass die vorhandene Hardware bzw. die Leitungen zur ECKD für den Einsatz des Programms „MACH Web 2.0“ ausreichend sind.

Im Herbst 2014 sind hinsichtlich der Grundlagen für die Entscheidung der Projektsteuerungsgruppe Zweifel aufgekommen, die im Wesentlichen darin bestanden, ob die westfälischen Hardwarevoraussetzungen ausreichen, um einen sicheren Programmeinsatz zu gewährleisten. Daraufhin wurde das Infrastrukturkonzept gründlich überarbeitet und die „MACH Web 2.0“ Software im von Anwendenden aus den Piloten und dem Projektbüro getestet.

Die Testphase des neuen Programms hat zu dem Ergebnis geführt: „Wir wollen MACH 2“. Eine Vielzahl von Gesprächen und Verhandlungen mit der ECKD GmbH und der MACH AG bezüglich des Infrastrukturkonzepts hat für das Hosting zu anders konfigurierten Servern als zunächst geplant geführt. Neben einer fachlichen Verbesserung bringt diese Entscheidung auch eine Minderung der lfd. Kosten mit sich. Insgesamt werden die Kosten jedoch höher werden als bisher kalkuliert, da u.a. die Zahl der Nutzer höher sein wird, als angenommen.

Die Umstellung der Piloten auf das Programm „MACH Web 2.0“ kann nun schrittweise ab Oktober 2015 erfolgen und die nächsten Kreiskirchenämter können die Umstellung des Finanzwesens zum 01.01.2017 mit „MACH Web 2.0“ vornehmen.

Bezüglich der kirchenspezifischen Erweiterungen der MACH Software besteht eine Kooperation mit der EKIR, der EKKW und der EKHN.

Eine zentrale Anschaffung für 28 Kirchenkreise und für die landeskirchliche Ebene beinhaltet auch einen nicht zu unterschätzenden Kostenvorteil. Aufgrund des Auftragsvolumens können günstigere Konditionen verhandelt werden. Zudem wirkt sich die Verwendung einer einheitlichen Software positiv bei der mittel- und langfristige Personalplanung im IT-Bereich aus.

14. Frage:

Kann die bisherige Software (z. B. Personal, Friedhof) weiter genutzt werden?

Antwort:

Damit zwei Softwareprogramme miteinander kommunizieren können, ist eine Schnittstelle erforderlich. Je mehr zusätzliche Softwareprogramme neben MACH in den Kirchenkreisen eingesetzt sind, umso mehr Schnittstellen sind notwendig.

Die Schnittstellenkosten, für die von der EKvW einheitlich erworbenen Programme wie Archikart (Liegenschaften), Kidicap (Personalwesen), KirA (Meldewesen, Kirchbuch, Fundraising) und ECKD-Cash (Barkassenabrechnung) werden aus den Projektmitteln NKFWestfalen finanziert. Die Kosten für „individuelle“ Programme müssen vom Kirchenkreis selbst getragen werden.

15. Frage:

Was hat das Projekt der Personal- und Sachmittelausstattung (PSA) mit NKFWestfalen zu tun?

Antwort:

Eine unmittelbare Verknüpfung der beiden Projekte ist nicht gegeben. Im Rahmen des Projektes ‚Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen‘ (PSA) wurde in einer ersten Phase von der Kienbaum Management Consultants GmbH ein Gutachten erstellt (PSA-Gutachten). Die Erarbeitung dieses Gutachtens ist von der landeskirchlichen ‚Arbeitsgruppe Verwaltung‘ begleitet worden. In einer zweiten Phase wurden die Kirchenkreise bei der Ermittlung einer Mindest-Personalausstattung für die Verwaltungen (Kreiskirchenämter) begleitet. Daneben werden Orientierungshilfen für die Angemessenheit von Sachkosten gegeben.

Unabhängig davon steht den Kirchenkreisen in der EKvW nunmehr für kreiskirchliche Verwaltungen ein Berechnungsmodell zur Verfügung, mit dem die Personal- und Sachmittelausstattung der Kreiskirchenämter zukunftsorientiert bestimmt werden kann. Auf der Grundlage dieses Berechnungsmodells werden die Kirchenkreise in die Lage versetzt, ihre Verwaltungen so zu strukturieren, dass die verwaltungstechnischen Anforderungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts

erfüllt werden. Eine ergänzende Feststellung zur Veränderung der Mindestpersonal-ausstattung nach der Einführung von **NKFWestfalen** wird leicht zu treffen sein.

Im April 2014 hat die Kirchenleitung § 10 Absatz 1 der Verwaltungsordnung geändert und die Verwaltungsordnung um eine Anlage V für die Personal- und Sachmit-telausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen (Richtlinie – PSA) zur VwO ergänzt.

16. Frage:

Welcher zusätzliche personelle Aufwand wird für die Umstellung NKF benötigt?

Antwort:

Im PSA-Gutachten (siehe vorherige Antwort) ist zum Aufgabenfeld „Haushalts- und Finanzplanung/ Kasse“ darauf hingewiesen, dass dieser Bereich mit der kom-munalen Finanzwirtschaft vergleichbar ist und der zusätzliche personelle Aufwand für die Einführung bzw. Umsetzung des NKF in vorliegenden Veröffentlichungen unterschiedlich bewertet wird. Faktoren wie z. B. Umfang der Anlagenbuchfüh-rung oder ggf. parallele Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung spielen eine weitere wichtige Rolle.

Nach einer durchgeführten Kurz-Umfrage bei öffentlichen Institutionen mit ver-gleichbaren Anforderungen an das Rechnungswesen (Doppik) ist nach dem PSA-Gutachten davon auszugehen, dass anstelle einer Vollzeitkraft in der kameralen Buchhaltung künftig rd. 1,2 Vollzeitkräfte erforderlich werden. Im Rahmen der zweiten Phase des PSA-Projektes ist diese Aussage dahin gehend konkretisiert worden, dass – bei „möglichst schlankem“ **NKFWestfalen** – eine Vollzeitkraft je 28.000 Buchungssätzen mindestens erforderlich ist (kameral: 35.000 Buchungen). Die Einführung von NKF (als Projekt) erfordert darüber hinaus zeitlich befristet zusätzlichen Personalbedarf.

17. Frage:

Benötigt unser Personal mit der Einführung von NKF eine besondere Qualifikation?

Antwort:

Die Frage, ob zukünftig in den Finanzabteilungen nur noch Fachleute für Betriebs-wirtschaft oder Bilanzbuchhaltung eingestellt werden, taucht immer häufiger auf. Grundsätzlich gilt, dass alle Mitarbeitenden in den Verwaltungen der EKvW aus-reichende Schulungen erhalten werden, um in ihrem Tätigkeitsbereich mit NKF arbeiten zu können.

In der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ heißt es hierzu auch:
„Zur dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen in der Kirche, zur Entwicklung einer leistungsstarken kirchlichen Organisation bedarf es einer Stärkung der Kompetenz und Motivation aller im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeitenden.“

Die jährlich stattfindenden Mitarbeitendengespräche mit den jeweiligen Dienstvorgesetzten, in denen sich beide Seiten Rückmeldung auch zu Entwicklungsmöglichkeiten, geben, ermöglichen eine berufliche Entwicklung zu planen.

Im Rahmen des NKF bietet die EKD einen Lehrgang zum „Bilanzbuchhalter/ Bilanzbuchhalterin EKD“ an. In den Verwaltungslehrgängen der EKvW gehören „Kaufmännische Buchführung“ und die „Kosten- und Leistungsrechnung“ fest zu den Lehrgangsinhalten.

18. Frage:

Brauchen alle Mitarbeitenden spezielle Fortbildungen?

Antwort:

Die Einführung von NKF erfordert neue Kenntnisse auf allen Ebenen der EKvW. Diese Kenntnisse unterscheiden sich für die einzelnen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Ausmaß und Tiefe, um die neuen Steuerungsinstrumente nutzen zu können.

Die Arbeitsgruppe Schulung hat sich intensiv mit dieser Thematik beschäftigt und einen umfangreichen Katalog an Fortbildungen erstellt. Außerdem sorgt die AG auch für eine Implementierung in die bestehenden Ausbildungsgänge.

Bei Bedarf sind Workshops für Spezialgebiete oder für einzelne Fachabteilungen möglich. Derzeit wird darüber nachgedacht, ggf. E-Learning Programme einzusetzen. Erste Gespräche mit Anbietern dieser Programme finden statt. Die Fortbildungen werden auch im Rollout in Zusammenarbeit mit der Curacon und der ECKD angeboten.

19. Frage:

Wie ist das Projekt NKF Westfalen finanziert?

Antwort:

Die Umstellung auf **NKF Westfalen** ist aus Kirchensteuermitteln finanziert. Für den gesamten Projektzeitraum sind Kosten in Höhe von ca. 10. Mio. Euro eingeplant, die – verteilt über den gesamten Projektzeitraum – im landeskirchlichen Haushalt ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘ veranschlagt werden.

20. Frage:

Was wird die Umstellung im Kirchenkreis kosten?

Antwort:

Mit einem Anschreiben an alle Superintendentinnen und Superintendenden der EKvW wurde im Dezember 2012 eine Aufstellung der Kosten verschickt, die in den umzustellenden Kirchenkreisen anfallen können. Es wird von einer Summe in Höhe von ca. 180.000 € ausgegangen, die von den Kirchenkreisen zu finanzieren ist. Die Erfahrungen aus der Pilotphase haben dazu geführt, dass künftig eine Projektverantwortliche oder ein Projektverantwortlicher auf der Kirchenkreisebene berufen werden soll. Diese oder dieser soll mindestens für 1 ½ Jahre im Umfang einer halben Stelle für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Aus Projektmitteln wird für diesen Zweck ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 52.500 € gezahlt.

Zurzeit wird ein Gutachten erstellt, das die optimale Organisationsstruktur eines Kreiskirchenamtes mit Doppik-Anwendung darstellt. Auf der Basis dieses Muster-Organisationsschemas kann eine Anpassung der Organisationsstruktur der Kreiskirchenämter vorgenommen werden. Dieses Gutachten wird aus Projektmitteln finanziert. Sollte auf Grund örtlicher Besonderheiten zur Umsetzung des Muster-Organisationsschemas in einzelnen Kreiskirchenämtern eine externe Begleitung zwingend notwendig sein, sind diese Kosten von den Kirchenkreisen zu finanzieren.

21. Frage:

Was ist vor der Umstellung zu beachten?

Antwort:

Zunächst ist es für eine erfolgreiche Umstellung wichtig, dass ein breiter Konsens bei den Leitungsverantwortlichen zur Einführung von **NKFWestfalen** vorhanden ist.

Damit zum Umstellungszeitpunkt insbesondere beim Sachanlagevermögen weniger Arbeit entsteht, empfehlen wir, bereits jetzt bei Kauf oder Anschaffung alle Wirtschaftsgüter in einer einfachen Liste zu erfassen. Es sollten nur solche Wirtschaftsgüter erfasst werden, die zum Zeitpunkt der Umstellung noch vorhanden und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Mit dem Rundschreiben Nr. 26/2015 hat das Landeskirchenamt u.a. den Kreissy-nodalvorständen und den Kreiskirchenämtern die Liste „Klärungs- und Korrekturbedarf vor der Umstellung“ zugeleitet. Mit dem Abarbeiten dieser Liste werden „Altlasten“ deutlich, deren Erledigung vor dem Beginn der 1 ½ jährigen Umstellungsvorbereitung zwingend ist.

22. Frage:

Belastet NKF die Gemeindebüros zusätzlich?

Antwort:

Die Antwort ist eindeutig mit nein zu beantworten. Die organisatorischen Tätigkeiten in den Gemeindebüros bleiben die gleichen. Im Pilotkirchenkreis Münster wurde mit der Einführung von NKF in den Gemeinden ein Barkassenmodul angeschafft, um eine übersichtliche und einheitliche Abrechnung der Barkassenabrechnungen zu erhalten. Die Gemeindesekretärinnen wurden in diesem Programm geschult. Die Barkassenabrechnung erfolgte aber auch schon vor NKF in den Gemeindebüros.

Lediglich bei der Einführung von NKF im Zuge der ersten (!) Eröffnungsbilanz einer Kirchengemeinde kann es zu einer kurzfristigen Mehrbelastung durch Erstellung der Inventur, Nachfragen bzgl. der Grundstücke oder Gebäude, Spenden und/oder anderer Geldvermögen kommen. Alle weiteren jährlichen Eröffnungsbilanzen werden automatisch aus der Software heraus erstellt.

23. Frage:

Welchen Vorteil bringt NKF einer Kirchengemeinde?

Antwort:

Die in dieser Handreichung bereits genannten Vorteile zeigen sich konkret auch in der Kirchengemeinde. Eine Auswahl:

1. Dem Presbyterium liegen transparente Zahlenwerke vor, die Auskunft über die „wahre“ Finanzlage der Gemeinde bieten.
2. Alle Presbyter mit kaufmännischen Vorkenntnissen (vom Bäckermeister bis zur Steuerberaterin) können sich leicht in die Zahlenwerke einarbeiten und Planszenarien bilden.
3. Das Presbyterium kann Entscheidungen für die nächsten Jahre treffen. Das entlastet vor dem jährlichen Schrecken: Wie können wir den Haushalt ausgleichen?
4. Das Presbyterium kann die finanzielle Nachhaltigkeit von Entscheidungen (Kauf/Verkauf Grundstück, Baumaßnahmen, Finanzanlagen) prüfen und reagieren.
5. Im Kirchenkreis stehen kompetente Ansprechpartner in Finanzfragen zur Verfügung. Diese können mit den Mitteln (nicht den Zielen) eines Kaufmanns die Gemeinde beraten.

6. Der „westfälische Weg“ NKFWestfalen – Kommunikation in Umstellungsprozessen

Im August 2014 konnte die Evaluation der Kommunikation im **NKFWestfalen** abgeschlossen werden. Die Fachhochschule Nordhausen mit Prof. Dr. Hinz hatte eine Untersuchung auch in Form von Interviews in den Piloten vorgenommen.

Resultat aus dem Bericht: Dem Grunde nach wurden viele Kommunikationsmittel eingesetzt:

Der NKF **Newsletter** ist bis jetzt 15 Mal erschienen. In ihm berichten wir in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Projekt. Der Newsletter wird Ihnen auf Wunsch per Mail zugesandt. Abo Newsletter: Mail an info@nkf.ekvw.de mit dem Betreff: Abo Newsletter

Ein Klick auf unsere **Internetseite** www.nkf.ekvw.de lohnt sich. Dort finden Sie nicht nur den Newsletter mit dem Newsletterarchiv, sondern auch alle aktuellen Konzeptentwürfe wie zum Beispiel die Inventur- und die Bewertungsrichtlinien, ein Glossar, Informationen zu den Fortbildungen u.v.m.

Drei **Projektstage** für alle Mitglieder der Arbeitsgruppen und Mitarbeitende aus den Pilotkirchenkreisen haben mittlerweile stattgefunden, die einen regen Austausch ermöglichten. Das Format wird fortgesetzt.

Ein weiteres Format, das gut angenommen wurde, waren die drei **NKF Info-Tage**, die in den letzten Jahren einmal im Jahr stattgefunden haben. Der Info-Tag richtet sich an Superintendentinnen und Superintendenten. Auch diese Veranstaltung wird beibehalten.

Ein Format, was erst neu dazu gekommen ist, ist das **NKF-Forum** der Verwaltungsleitenden. Hier ist Gelegenheit im geschlossenen Kollegenkreis Fachgespräche zu führen, Informationen auszutauschen und Fachvorträge zum NKF zu hören.

Zudem hat es eine große „**Dankeschön-Feier**“ für die Piloten im Januar 2013 – ein Jahr nach Buchungsstart – gegeben. An diesem Tag stand einmal nur die Anerkennung der Landeskirche für die geleistete Pilotarbeit im Vordergrund und bei Essen und Kabarett konnten die Erfolge gefeiert werden.

Für das Rollout soll ein Konzept „**Kommunikation in Umstellungsprozessen**“ für die Kirchenkreisebene erstellt werden. Es muss verdeutlicht werden, dass die Kommunikation auf Kirchenkreisebene weitergeführt werden muss.

Die Kommunikation in einem Veränderungsprojekt wie dem der „Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements“ bedarf sorgfältiger Vorüberlegungen und einer guten Planung. Aus diesem Grund wurde auch die Empfehlung ausgesprochen, eine **Projektverantwortung vor Ort** zu haben, um zentrale Koordinations- und Kommunikationsfunktionen wahrnehmen zu können.

www.evangelisch-in-westfalen.de